

Sicherheits- und Hygieneregungen für den
Schulbetrieb an den Elisabethstift-Schulen im Schuljahr 2021/22

Stand: 26.11.2021

- bei unseren Sicherheits- und Hygienemaßnahmen im Schulbetrieb richten wir uns nach den Vorgaben des seit dem 10.11.2021 gültigen Corona-Stufenplanes für Berlin und der ebenfalls seit dem 10.11.2021 gültigen Muster-Hygienepläne für den Primar- und den Sekundarbereich, die wir als bekannt voraussetzen.
- schulfremde Personen (dies sind alle Personen außer den Schüler*innen sowie dem Personal) müssen beim Betreten des Schulgeländes und für die Dauer ihres Aufenthaltes auf dem Schulgelände (auch auf dem Schulhof) einen selbst mitgebrachten, medizinischen Mund- und Nasenschutz tragen.
- für alle Personen gilt im Schulgebäude durchgehend die Pflicht zum Tragen eines medizinischen Mund-Nasen-Schutzes. Kolleg*innen, die übergreifend in mehreren Klassen arbeiten, sind angehalten, einen Mund-Nasen-Schutz mit höherem Selbst- und Fremdschutz (FFP2) bei der Arbeit mit den Schüler*innen zu tragen.
- die Klassen betreten und verlassen das Schulgebäude bei Schulbeginn und Schulschluss durch unterschiedliche Ein- und Ausgänge
- die Toilettenräume dürfen nur von jeweils einer Person genutzt werden
- bei Elterngesprächen ist der Mindestabstand von 1,50 Metern einzuhalten. Vorzugsweise werden Gespräche im Freien stattfinden. Auch digitale Gesprächsangebote sind möglich.
- die Schüler*innen werden angehalten, sich an die bestehenden Regeln zum Händewaschen und die Husten- und Niesetikette zu halten.
- das Schulpersonal sorgt für eine regelmäßige Lüftung der Räume und eine regelmäßige Reinigung/Desinfektion der Türklinken, Handläufe, Tische, etc.
- sollten Schüler*innen Symptome von akuten Atemwegsinfektionen zeigen, wie sie auch für eine Covid19-Erkrankung kennzeichnend sind, dürfen sie die Schule nicht besuchen bzw. werden, falls die Symptome in der Schule auftreten, nach Hause geschickt. Typische Symptome können sein: Gliederschmerzen, unübliche Kopfschmerzen, Abgeschlagenheit, Fieber, Schüttelfrost, Kurzatmigkeit, Verlust des Geruchs- oder Geschmackssinns.
- alle Schüler*innen müssen regelmäßig mehrmals in der Woche (derzeit 3mal) einen Selbsttest auf Covid19 in der Schule durchführen oder einen Nachweis über einen durchgeführten Test in einer zertifizierten Teststelle vorlegen. Bei positivem Testergebnis muss der betreffende Schüler/die betreffende Schülerin die Schule verlassen und die Eltern werden gebeten, umgehend eine Nachttestung per PCR-Test in einer der extra dafür eingerichteten Testzentren durchführen zu lassen. Über das Ergebnis ist die Schule umgehend nach Erhalt zu informieren und ein ärztlicher Nachweis ist vorzulegen. Die Testpflicht gilt an den Elisabethstift-Schulen auch für geimpfte oder genesene Schüler*innen.

- sollte es in einer Klasse zu mindestens 2 positiven Schnelltestergebnissen an einem Testtag kommen, wird die Klasse für eine Woche lang täglich getestet.
- geimpfte oder genesene Schüler*innen, die längeren Kontakt zu einer an Covid19 erkrankten Person hatten (z.B. auch im eigenen Haushalt) und somit als Kontaktperson Kategorie 1 gelten, dürfen mindestens 7 Tage lang die Elisabethstift-Schulen nicht besuchen, auch wenn keine amtliche Quarantäneverordnung vorliegt. Nach den 7 Tagen können die Schüler*innen bei Symptombfreiheit wieder zur Schule kommen, müssen sich jedoch noch eine Woche lang täglich testen.
- für das gesamte Personal gilt in den Elisabethstift-Schulen eine tägliche Testpflicht (an jedem Präsenzarbeitstag in der Schule), unabhängig von ihrem Impf- oder Genesenenstatus. Geimpfte und genesene Mitarbeitende sollen diesen Test bereits morgens zu Hause durchführen. Nicht geimpfte oder nicht genesene Mitarbeitende führen den Test im 4-Augen-Prinzip in der Schule durch.
- eine Befreiung von der Präsenzpflcht für Schülerinnen und Schüler aufgrund der Zugehörigkeit zu einer Risikogruppe muss durch Vorlage einer entsprechenden ärztlichen Bescheinigung bei der Schulleitung beantragt werden. Das gilt auch, wenn eine andere im Haushalt der Schülerin oder des Schülers lebende Person zur Risikogruppe gehört und aus diesem Grund ein Antrag auf Befreiung von der Präsenzpflcht gestellt werden soll.